

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1119

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan



Ahaus, 10.02.2025

Beratungsfolge

Rat

25.02.2025 TOP Ö

3

Beratungsgegenstand

Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2025 und den darauffolgenden Fachausschüssen sowie vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2025 beratenen Änderungen für das Haushaltsjahr 2025 nachfolgende Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen sowie dem Stellenplan:

Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	141.090.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.296.312 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 EUR
somit auf	155.296.312 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.851.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.319.519 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.548.000 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 41.821.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 28.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird auf 28.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 30.145.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 14.206.162 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch eine Hebesatzsatzung für das Haushalts-
jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf 291 v.H.

1.2 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz
im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke –
Grundsteuer B 2) auf 922 v.H.

- 1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke – Grundsteuer B 1) auf 505 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 416 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 15.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis 50.000 EUR,
3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sachdarstellung

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 ist gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Ratssitzung am 11.12.2024 eingebracht worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit den entsprechenden Anlagen liegt seit dem 16.12.2024 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsentwurf im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.stadt-ahaus.de zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung (Fristbeginn ab 02. Januar 2025 aufgrund der Schließung des Rathaus vom 23. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025) erhoben werden können, sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 04.02.2025 und den darauffolgenden Fachausschüssen eingehend beraten. Der Stellenplan 2025 wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2025 beraten. Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf können der beigefügten Anlage 01 entnommen werden. Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

Anlage 01: Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2025